

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds – h1bBremen

zum Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen des Landes Bremen

I. Vorbemerkung

Der Hochschullehrerbund **h1b**Bremen begrüßt den Vorstoß zur Umsetzung der Ermächtigung für eine Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen des Landes Bremen.

Der **h1b**Bremen begrüßt, dass die Verleihung des **Promotionsrechts** an andere Hochschulen als Universitäten konkretisiert wird. Viele Professorinnen und Professoren an HAW in Bremen erfüllen bereits jetzt die hohen wissenschaftlichen Standards für die Durchführung von Promotionen. Das Promotionsrecht für HAW ist darüber hinaus als ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandort Bremen zu betrachten, zu dem sich die Regierungsparteien vertraglich 2019 vereinbart haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des damit verbundenen schärfer werdenden Wettbewerbs um qualifizierte Studierende und bei der unverändert schwierigen qualifizierten Besetzung von Professuren ist das Promotionsrecht auch in Hinblick auf andere Bundesländer ein wichtiger Baustein.

II. Im Einzelnen

Allgemein: Der **h1b**Bremen empfiehlt, in der Verordnung konsequent die Bezeichnungen "Professorinnen und Professoren" anstelle von "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" zu verwenden, um die besondere Verantwortung sowohl in Forschung als auch Lehre hervorzuheben.

§ 1 Absatz 3: *„Die Verleihung des Promotionsrechts erfolgt auf Antrag einer Promotionseinrichtung und kann sich auf diese Promotionseinrichtung insgesamt, auf die nach §§ 13, 13a Bremisches Hochschulgesetz eingerichteten sonstigen Organisationseinheiten, ein Fach, eine Fachrichtung, einen Studiengang, einen Fachbereich, eine Fakultät oder einen Promotionsverbund beziehen (Promotionsbereiche).“*

Der verwendete Begriff „Promotionseinrichtung“ ist hier wie auch im weiteren Verlauf der Verordnung (z.B. § 2) irreführend. Da die antragsstellenden Hochschulen oder Organisationseinheiten noch nicht über das Promotionsrecht verfügen, vielmehr das Promotionsrecht erst nach erfolgreicher Prüfung des Antrags verliehen werden kann, erscheint die Bezeichnung als „Promotionseinrichtung“ vor der Antragsstellung als unzutreffend bzw. irreführend.

§ 2 Absatz 5: *„Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts ist auf höchstens acht Jahre zu befristen.“*

Anstatt einer Befristung sieht der **h1b**Bremen eine Evaluierung nach zehn Jahren als geeignet an. Mit dieser Empfehlung folgt der **h1b**Bremen dem Best-Practice-Beispiel von Sachsen-Anhalt:

„Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren durch die Hochschule zu evaluieren. Mit dieser Evaluierung hat die Hochschule ein externes unabhängiges Gremium zu beauftragen.“ (Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften - (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 § 7).

§ 4 Absatz 1:

„Die Forschungsstärke eines Promotionsbereiches ist nachgewiesen, wenn ihm in der Regel zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet sind, die über die persönliche Befähigung gemäß Absatz 2 verfügen, und ein erkennbares wissenschaftliches Profil festgestellt wird.“

Da eine Anzahl an zwölf Professorinnen und Professoren in einem kleineren Bundesland wie Bremen sehr wahrscheinlich nicht erreichbar sein wird, sollte keine reine Mengenvorgabe gemacht werden, sondern eine Liste an forschungsstarken Professorinnen und Professoren gefordert werden, um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen. Auch hier verweist der **h1b**Bremen auf das Best-Practice-Beispiel aus Sachsen-Anhalt in § 4 Absatz 2 Nummer 2:

„Mit dem Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts sind einzureichen: [...] 2. Eine Liste der Professorinnen und Professoren, die in diesem Fachbereich oder dem Promotionszentrum angehören, ...“

§ 4 Absatz 2:

Zu Nummer 1: *„über eine mindestens mit der Note „cum laude“ oder einer entsprechenden Notenstufe bewertete Promotion verfügt [...]“*

Zur Sicherstellung der internationalen Anschlussfähigkeit sollte auf das Erfordernis einer Note an dieser Stelle verzichtet werden, da bspw. in den USA, Kanada oder dem Vereinigten Königreich entsprechende Arbeiten lediglich als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Weitere Beispiele wären Spanien oder Italien, wo Promotionen typischerweise als „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ bewertet werden. In Hinblick auf Internationalität bzw. um Professorinnen und Professoren mit einer Promotion aus solchen Ländern nicht kategorisch auszuschließen, wird empfohlen, auf eine Note zu verzichten. Die Promotion an sich ist als Qualifikationsnachweis bereits genügend.

Zu Nummer 2: *„in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mindestens drei Veröffentlichungen [...] pro Jahr in anerkannten Organen vorweisen kann (Publikationsstärke).“*

Die geforderte, durchschnittliche Anzahl an qualitativ hochwertigen Veröffentlichungen pro Jahr ist extrem herausfordernd und praktisch kaum erreichbar.

Zum Vergleich: In den Naturwissenschaften und technischen Disziplinen, wo kumulative Dissertationen üblich sind, wird von den Doktoranden häufig erwartet, dass sie über den gesamten Promotionszeitraum zumindest drei Veröffentlichungen (peer review) vorlegen. Dieser Promotionszeitraum kann in technischen Fächern durchaus bis zu fünf oder sechs Jahre betragen. Daher wäre es unrealistisch anzunehmen, dass eine Professorin oder ein Professor an einer HAW jedes Jahr neben der Lehre drei solcher Veröffentlichungen produzieren könnte. Der **hlb**Bremen schlägt stattdessen vor:

„in den letzten drei Jahren mindestens zwei Veröffentlichungen [...] in anerkannten Organen vorweisen kann (Publikationsstärke).“

Darüber hinaus schlägt der **hlb**Bremen vor, den folgenden Satz in die Verordnung aufzunehmen:

„Bei den Veröffentlichungen ist es unerheblich, ob eine Professorin oder ein Professor als Erst-, Mittel- oder Letztautor aufgeführt ist.“

Zu den **Ausgleichsleistungen**:

„Fehlt es der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer entweder an der Publikationsstärke nach Satz 1 Nummer 2 oder an der Drittmittelstärke nach Satz 2, kann dies dadurch ausgeglichen werden, dass sie oder er [...]“

In der anschließend folgenden Auflistung der Ausgleichsmöglichkeiten zur Publikations- oder Drittmittelstärke sollte auch auf die Besonderheiten der Voraussetzungen für eine Professur an einer HAW eingegangen werden. So schlägt der **hlb**Bremen folgende Ergänzungen beginnend mit der Nummer 7 vor:

7. mind. dreijährige Tätigkeit im Bereich der Industrieforschung
8. Patentanmeldungen
9. mind. dreijährige Tätigkeit nach Abschluss der Promotion an einem außeruniversitären Forschungsinstitut

Der Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Bremen ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bremen. Er hat zurzeit 118 Mitglieder. Der Landesverband Bremen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds **hlb** mit bundesweit über 7.800 Mitgliedern. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus.